



5. Januar 1999

Gemeinderat
9312 Häggenschwil

VII 3 Häggenschwil: Ortsplanungsrevision; Genehmigung von **Nachträgen zu Zonenplan und Schutzverordnung**

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan Blumenau I**
- **Zonenplan Blumenau II**
- **Zonenplan Holzrüti**
- **Zonenplan Beckenstein II**
- **Ergänzung der Schutzverordnung vom 14. 6.1994**

Die Erlasse beinhalten Anpassungen aufgrund der Verfügungen vom 14. Juni 1994 und 7. Juli 1995 i.S. Gesamtrevision der Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Die eingereichten Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Gleichzeitig ist noch über die Zonierung im Gebiet Beckenstein zu entscheiden.

a) Mit Beschluss vom 19. Oktober 1993 (Nr. 1626) wies die Regierung das Grundstück Nr. 563 der Landwirtschaftszone zu. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Zonierung der angrenzenden, dem übrigen Gemeindegebiet zugeschiedenen Flächen zu überprüfen. Mit Entscheid vom 12. Januar 1998 (Nr. 33) trat die Regierung auf ein Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich des genannten Beschlusses nicht ein.

b) Die Prüfung ergibt, dass die Zonierung der Parzelle Nr. 563 (Landwirtschaftszone) entsprechend den vorgenannten rechtskräftigen Entscheiden formell noch zu genehmigen ist. Hinsichtlich der angrenzenden Flächen haben Sie eine Ueberprüfung vorgenommen, indes sinngemäss derzeit auf eine Aenderung der Zonierung verzichtet. Die Belassung der fraglichen Fläche im übrigen Gemeindegebiet kann in Würdigung der gesamten Umstände und in Berücksichtigung Ihres Ermessensspielraums nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden. Die entsprechende Fläche verbleibt ausserhalb der Bauzone. Ob - und allenfalls in welchem Umfang und mit welcher Abgrenzung - eine spätere Einzonung möglich sein wird, ist im gegebenen Zeitpunkt in Berücksichtigung der dazumaligen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

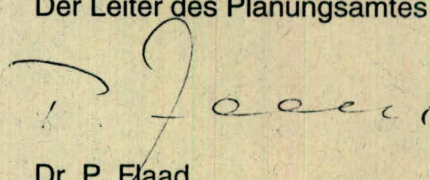
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Zonierung der Flächen im Gebiet Beckenstein (Parzelle Nr. 563: Landwirtschaftszone; übrigen Flächen: übriges Gemeindegebiet) wird genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Zonenplan, Plan Schutzverordnung (je einfach, Original)
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung



**Gemeinde Häggenschwil
Kanton St. Gallen**

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 12.03.1992

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage: 13.04.1992 - 12.05.1992

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. Juni 1994

Der Vorsteher



St. Gallen, 21. Februar 1994

EIGENMANN REY RIETMANN, RAUMPLANER BSP
KIRCHGASSE 16, 9004 ST. GALLEN, 071 22 07 03

LOSER + EUGSTER DIPL. INGENIEURE ETH/SIA
LINDENWIESSTR. 12, 9202 GOSSAU, 071 85 63 63